

Schutz des ungeborenen Lebens - Röntgenstrahlung und radioaktive Stoffe -

In vielen Berufen werden radioaktive Stoffe, ionisierende Strahlung und auch Röntgenstrahlung eingesetzt, beispielsweise in Universitäten, Krankenhäusern, Arzt- oder Tierarztpraxen sowie Großforschungseinrichtungen. Dort beschäftigte Frauen sind im gebärfähigen Alter besonders gefährdet. Dem hat der Gesetzgeber Rechnung getragen und den Schutz dieser Gruppe umfassend verändert:^{1,2}

Grenzwert für das ungeborene Kind

- Für das ungeborene Kind beträgt der Grenzwert aus innerer und äußerer Strahlenexposition vom Zeitpunkt der Mitteilung der Schwangerschaft bis zum Ende der Schwangerschaft 1 Millisievert (mSv). (§ 55 Abs. 4 StrlSchV, § 31a Abs. 4 RöV)
- Um auch den Schutz von Embryonen für den Zeitraum einer noch nicht erkannten Schwangerschaft zu gewährleisten, ist die Organdosis an der Gebärmutter auf 2 mSv im Monat für gebärfähige Frauen begrenzt. (§ 55 Abs. 4 StrlSchV, § 31a Abs. 4 RöV)

Unterweisung für gebärfähige Frauen

- Ein ungeborenes Kind ist zu Beginn der Schwangerschaft äußerst strahlenempfindlich, daher sollten Frauen zu ihrem und dem Schutz ihres Kindes, eine Schwangerschaft frühzeitig ihrem Arbeitgeber bekannt geben. Im Rahmen der jährlichen Unterweisung muss darauf hingewiesen werden, dass eine Schwangerschaft so früh wie möglich mitzuteilen ist. Ebenfalls muss für den Fall einer möglichen Kontamination der Mutter angesprochen werden, dass der Säugling beim Stillen radioaktive Stoffe aufnehmen kann. Die Inhalte der Unterweisung sind zu dokumentieren und von den unterwiesenen Frauen zu unterzeichnen. (§ 38 Abs. 3 und Abs. 4 StrlSchV, § 36 Abs. 3 und Abs. 4 RöV)

Zutritt zum Kontrollbereich für schwangere und stillende Frauen

- Das strikte Zutrittsverbot für Kontrollbereiche ist für Schwangere gelockert, sofern der fachkundige Strahlenschutzverantwortliche oder der -beauftragte dies gestattet, die Expositionsbedingungen mit Hinblick auf den Grenzwert für das ungeborene Leben beurteilt und die Strahlenexposition zur Grenzwerteüberwachung wöchentlich ermittelt wird. Der Zutritt zum Sperrbereich ist aber weiterhin nicht gestattet. Die Tätigkeiten im Kontrollbereich müssen beruflich erforderlich sein. (§ 37 Abs.2 StrlSchV, § 22 Abs. 1 RöV)
- Eine innere Strahlenexposition ist für schwangere und stillende Frauen generell auszuschließen. (§ 43 Abs. 2 StrlSchV)
- Sollte eine schwangere Frau im Kontrollbereich eingesetzt werden, muss die Strahlenexposition wöchentlich ermittelt* und der Frau mitgeteilt werden. (§ 41 Abs. 5 StrlSchV, § 35 Abs. 6 RöV)

* Dosimeter können beschafft werden über die Auswertungsstelle für Strahldosimeter (AWST) der GSF Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH, Auswertestelle Hamburg, Max-Brauer-Alle 134, 22765 Hamburg

Was ist sonst noch wichtig?

Meldepflicht

Schwangerschaften sind meldepflichtig (§ 5 Abs. 1 MuSchG³). Jeder Arbeitgeber, der eine werdende Mutter beschäftigt, muss dies **unverzüglich** bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzeigen, sobald die Schwangerschaft bekannt ist, in Hamburg beim Amt für Arbeitsschutz. Meldeformulare gibt es auf Anforderung oder im Internet unter www.mutterschutz.hamburg.de.

Gefährdungsbeurteilung

Die Arbeitsplätze werdender und stillender Mütter müssen auch im Hinblick auf andere mögliche Gefährdungen überprüft und beurteilt werden. Dabei werden Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung ermittelt und bewertet. Ergibt die Prüfung des Arbeitgebers oder der von ihm beauftragten fachkundigen Person, dass eine Gefährdung nicht auszuschließen ist, müssen entsprechende Schutzmaßnahmen in folgender Rangfolge ergriffen werden:

1. Tätigkeit ändern: z. B. Arbeitserleichterung, gefährlicher Arbeiten ausschließen, Arbeitszeit ändern.
Reichen diese Maßnahmen nicht zum Schutz von Mutter und Kind, ist
2. ein Arbeitsplatzwechsel zu prüfen.
Kann auch durch diese Maßnahme eine Gefährdung nicht verhindert werden,
3. muss die betroffene Arbeitnehmerin von der Arbeit freigestellt werden.
Näheres regelt die Mutterschutzverordnung (§§ 1 – 3 MuSchVO⁴)

Finanzielle Rahmenbedingungen

Arbeitnehmerinnen dürfen finanziell nicht benachteiligt werden, wenn sie durch ein Beschäftigungsverbot nicht mehr oder nur noch eingeschränkt beschäftigt werden können: ihr Arbeitsentgelt ist gesichert (§ 11 MuSchG). Den Arbeitgebern werden die Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung voll erstattet⁵. Auskünfte zu diesem Verfahren, genannt U2, erteilen die Krankenkassen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an das Strahlenschutzreferat oder das Mutterschutzreferat.

- 1 Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I. S. 2365)
- 2 Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I. S. 604)
- 3 Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.6.2002 (BGBl. I S. 2318)
- 4 Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15.4.1997 (BGBl. I S. 782)
- 5 Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung – Aufwendungsausgleichsgesetz – AAG – vom 22.12.2005 (BGBl. I, Nr. 76, S. 3686)

Impressum

Herausgeber Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG)
Amt für Arbeitsschutz,
Billstraße 80, 20539 Hamburg,
Arbeitsschutztelefon 040/ 42837-2112, Fax 040 / 42837-3100
arbeitsschutztelefon@bsg.hamburg.de, www.arbeitsschutz.hamburg.de
www.strahlenschutz.hamburg.de
www.mutterschutz.hamburg.de

Das Amt für Arbeitsschutz ist Partner von KomNet-Arbeitsschutz, einer kostenlosen Expertenberatung: www.komnet.hamburg.de